

18.

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge vom 4. Juli 2012

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge beschlossen:

I.

§ 12

Abs. (2)

erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengrabstätten (vorhandene Wahlgrabstätten)
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten/anonyme Reihengrabstätten
- f) Rasenreihengräber
- g) Urnen-Rasengrabstätten
- h) Ehrengrabstätten

II.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 4. Juli 2012

Gemeinde Altenberge
Der Bürgermeister

gez. Paus